

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 im Landkreis Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der am 16. September 2021 in Kraft getretenen Fassung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571), für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 06. September 2021, mit der Kontaktregeln, Teilnehmer- und Zugangsbegrenzungen sowie Regelungen zum Erfordernis eines Negativnachweises oder PCR-Test und Regelungen zur Maskenpflicht bestimmt worden waren, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Die Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen wurde neu gefasst. Die Änderungen treten am 16. September 2021 in Kraft. Das Land hat dabei vorgesehen, weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sobald landesweit in der Verordnung genannte Indikatoren überschritten werden. Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 06. September 2021 sind mit der Neufassung der Verordnung des Landes obsolet geworden bzw. das Erfordernis hierfür entfällt, weshalb eine Aufhebung erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 15. September 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle
(Landrat)